

31.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und die Umsetzung des Kyoto-Protokolls

KOM(2003) 51 endg.; Ratsdok. 6280/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemeinEU
U

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass fundierte Daten über die jährlichen Treibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten eine wichtige Grundlage zur Erfüllung der Berichtspflichten nach dem Kyoto-Protokoll wie auch zur besseren Steuerung von Politiken und Maßnahmen zum Klimaschutz innerhalb der EU und ihrer Mitgliedstaaten sind.

Der Bundesrat begrüßt deshalb das Ziel, mit dem Entscheidungsvorschlag ein System der Berichterstattung zu schaffen, welches die Umsetzung des Rahmen-

...

übereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Kyoto-Protokolls einschließlich der Auflagen im Rahmen der Lastenteilung innerhalb der EU auf eine aussagekräftige Informations- und Datenbasis stellt.

- EU
U
2. Mit dem Vorschlag für ein weiterentwickeltes System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen werden Anforderungen an die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten gestellt, die über den bisherigen Stand hinausgehen. Nähere Regelungen über die Art der Datenerhebung (Berechnungen, Schätzungen, Messungen) oder die Zurechnung von Treibhausgasemissionen zu einzelnen Sektoren sollen in Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Je nach Ausgestaltung dieser Durchführungsbestimmungen können auf die Länder neue Berichterstattungspflichten gegenüber der Bundesregierung zukommen.
- EU
U
3. Die Länder haben das Interesse, dass bei der Datenerhebung das vorhandene Wissen in Bund und Ländern optimal genutzt wird - nicht zuletzt, um den Aufwand insgesamt möglichst gering zu halten. Vor allem können die Länder von einer differenzierten Berichterstattung insofern profitieren, als sie Orientierung für eine Bewertung der klimaschutzpolitischen Aktivitäten auch auf Länderebene sein kann. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung des weiterentwickelten EU-Überwachungssystems die bei Bund und Ländern vorhandenen Daten effektiv zu nutzen mit dem Ziel, zusätzliche Datenerhebungen oder Berichtspflichten auf ein unumgängliches Maß zu reduzieren und den Nutzen des Überwachungssystems für Bund und Länder sowie für die Klimagasemittenten etwa im Zusammenhang mit der künftigen Aufstellung von nationalen Allokationsplänen zu steigern.
- EU
U
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass ausschließlich die für den Vollzug und die Abrechnung der Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls notwendigen Berichtspflichten im geplanten Überwachungssystem Berücksichtigung finden.
- U
5. Insofern können aus Sicht des Bundesrates jährliche Erhebungen der so genannten klassischen Luftschadstoffe entfallen. Da diese Luftschadstoffe gemäß Artikel 15 der IVU-Richtlinie im Anlagenbereich ohnehin alle drei Jahre erfasst werden, ist eine Erhebung aller anthropogenen Quellen im gleichen Rhythmus ausreichend.

- EU
U
6. Zur Vermeidung von Doppelarbeit bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass ein Abgleich und eine Harmonisierung des hier vorgeschlagenen Überwachungssystems mit anderen Berichtspflichten an die EU erfolgt, damit es zu einem europaweit einheitlichen Berichtssystem über Luftschadstoffe und Treibhausgase, einschließlich der Berücksichtigung von Senken, kommen kann.
- EU
U
7. Da zurzeit im Zuge der Umsetzung der IVU-Richtlinie und der damit verbundenen Erstellung eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) für Schadstoffemissionen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen eine Novelle der 11. BImSchV vorbereitet wird, bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Harmonisierung der im Entscheidungsvorschlag für den Anlagenbereich formulierten neuen Berichtspflichten mit den Anforderungen einer novellierten 11. BImSchV.

Zu Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g

- EU
U
8. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g des Entscheidungsvorschlags vorgesehene Jahresfrist für die Berichterstattung im Einklang steht mit den Anforderungen der künftigen Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Entsprechend den Anforderungen dieses Richtlinienvorschlags sind die Betreiber verpflichtet, bis spätestens 31. März jeden Jahres einen "zufriedenstellenden" Bericht über die Emissionen des Vorjahres vorzulegen und bis zum 30. April jeden Jahres die Berechtigungen des Vorjahres löschen zu lassen. Die Mitgliedstaaten sind daher nicht in der Lage, bis zum 15. Januar jeden Jahres Informationen des Vorjahres über Übertragung, Löschung und Tilgung der Zertifikate vorzulegen.

B

9. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.